

# **Einwohnergemeinde Teuffenthal**



## **Wasserversorgungsreglement vom 28.06.1991**

Stand 13.12.2024 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Gestützt auf

Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.50 /6.12.64 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften

- Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenstände vom 22.5.1974 (KVV)
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 9.6.1985, BauV vom 6.3.1985, Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.2.1985, GBD)
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.1.1983 (KGV)
- das Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6.9.1972 (DFG)

und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) wird folgendes Reglement erlassen:

## I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe **Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernde dem Schweiz. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.

<sup>2</sup>Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup>Sie erstellt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentliche Leitung
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>4</sup>Sie stellt die Notstandwasserversorgung sicher.

<sup>5</sup>Sie übt im Weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

Wasserversorgungsrichtplan (WRP)	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.</p> <p><sup>2</sup>Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Überbauungsordnungen und im Nutzungsrichtplan ausgeschieden ist (Art. 68, 71 und 88 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.</p>
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Das öffentliche Leitungsnetz sowie die Hydranten werden im generellen Wasserversorgungsprojekt, das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.</p>
Erschliessung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Erschliessung innerhalb der Gemeinde richtet sich nach den kantonalen Gesetzgebungen (BauG Art. 106 ff / WNG Art. 110 Abs. 1 und WVV Art. 15) und nach dem Erschliessungsprogramm.</p> <p><sup>2</sup>Ausserdem kann die Gemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit qualitativ oder quantitativ ungenügender Wasserversorgung.</li> <li>b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</li> </ul>
Ergänzende Erschliessungsvorschriften und technische Vorschriften	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.</p> <p><sup>2</sup>Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) als technische Vorschriften wegleitend.</p>
Schutzzone	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 50 KGV. Die Gemeinde richtet das Schutzzonengesuch bei der VEWD zuhanden des Regierungsrats ein.</p> <p><sup>3</sup>Die Schutzzonen sind gemäss Art. 71 Abs. 2 BauG im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.</p>
Pflicht zur Wasserabgabe	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).</p> <p><sup>2</sup>Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG).</p> <p><sup>3</sup>Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.</p>

<sup>4</sup>Die Gemeinde gewährleistet jederzeit eine den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuchs entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, pH-Wert). Die Gemeinde gewährleistet in der Regel einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Haushaltsapparate ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Ebenso sorgt sie dafür, dass der maximale Druck zu keinen Schäden an den Hausinstallationen führt. Innerhalb dieses Druckbereichs garantiert sie jedoch keinen konstanten Druck.

<sup>5</sup>Einzelne Bezüger hochgelegener Liegenschaften sind für die nötige Druckerhöhung selber verantwortlich (WVV Art. 14 Abs. 4 lit. a).

Pflicht zum  
Wasserbezug

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup>Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, oder wenn ihnen eigenes Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Verwendung des  
Wassers

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Wasserverschwen-  
dung

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des  
Reglementes

**Art. 11** <sup>1</sup>Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

Bewilligungspflicht

**Art. 12** <sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) im Allgemeinen

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

<sup>2</sup>Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

b) vorübergehender  
Wasserbezug

**Art. 13** <sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

<sup>2</sup>Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist der Anschluss so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Wasserknappheit;</li><li>b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung;</li><li>c) bei Betriebsstörungen;</li><li>d) in Notstandszeiten.</li></ul> <p><sup>2</sup>Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p><sup>3</sup>Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.</p>
Pflichten der Wasserbezüger	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.</p>
a) Haftung	<p><sup>2</sup>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>
b) Ableitungsverbot	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.</p>
c) Handänderung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup>Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Bauberechtigte der Gemeinde schriftlich zu melden.</p>
Kündigung des Wasserbezugs	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;</li><li>b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.</li></ul>
Unberechtigter Wasserbezug	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 64 dieses Reglementes vorbehalten.</p>

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Definitionen

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 21** <sup>1</sup>Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: die

- a) öffentlichen Leitungen
- b) Hausanschlussleitungen
- c) Hydrantenanlagen
- d) Hausinstallationen

Öffentliche Leitungen

**Art. 22** <sup>1</sup>Als öffentliche Leitungen gelten alle Leitungen der Basis- und der Detailerschliessung gemäss Art. 106 ff BauG, die von der Gemeinde in den Überbauungsordnungen, den Richtplänen oder im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

Hausanschlussleitungen

**Art. 23** <sup>1</sup>Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler, die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.

<sup>2</sup>Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

<sup>3</sup>Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

Hydranten

**Art. 24** <sup>1</sup>Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Hausinstallationen

**Art. 25** <sup>1</sup>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Erstellung

#### B. Öffentliche Leitungen

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (BauG Art. 108).

<sup>2</sup>Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Lands in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

<sup>2</sup>Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes, einzuholen.

Durchleitungsrechte **Art. 28** <sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für Öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

<sup>2</sup>Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen **Art. 29** <sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertragliche Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands, sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Abtretung privater Leitungen **Art. 30** <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

### **C. Hydrantenanlagen und Löserschutz**

Erstellung, Kostentragung **Art. 31** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können dem Verursacher überbunden werden (Art. 114 Abs. 2 BauG).

Benützung, Unterhalt <sup>4</sup>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den in Art. 13 Abs. 2 genannten Fällen ist verboten.

<sup>5</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>6</sup>Der Brunnenmeister übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Er erstellt eine Mängelliste zuhanden der Gemeinde, die für den Unterhalt und die Reparatur sorgt.

Übrige  
Löschanlagen

**Art. 32** <sup>1</sup>Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

<sup>2</sup>Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen den Wehrdiensten zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

<sup>3</sup>Der Brunnenmeister und der WD-Kommandant kontrollieren periodisch alle Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerk, Reservoir, Steuerung, Fernwirkanlage und Druckreduzierschächte). Ihnen werden zu diesem Zweck die Anlagen jederzeit zugänglich gemacht.

#### **D. Hausanschlussleitungen**

Erstellung,  
Kostentragung

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

<sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, und ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt  
und Ersatz

**Art. 34** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Ausführung

**Art. 35** <sup>1</sup>Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen nur durch einen Fachmann erstellen lassen.

<sup>2</sup>Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen.

Technische  
Vorschriften

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.

<sup>2</sup>Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

<sup>3</sup>Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erfolgen.

<sup>4</sup>Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

<sup>5</sup>In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

<sup>6</sup>Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur von der Gemeinde bedient werden.



Durchleitungsrechte **Art. 37** <sup>1</sup>Der Erwerb von Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Überbauungsordnung nach den Vorschriften des BauG Art. 88 und 128 erforderlich ist.

### **E. Wasserzähler**

Einbau,  
Kostentragung,  
Eigentum und  
Unterhalt

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup>In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.

<sup>3</sup>Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie verbleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Standort

**Art. 39** <sup>1</sup>Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische  
Vorschriften

<sup>2</sup>Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Haftung bei  
Beschädigung

**Art. 40** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen,

<sup>2</sup>Er haftet für Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dgl.

Revision, Störungen

**Art. 41** <sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung.

<sup>4</sup>Störungen an den Wasserzählern sind der Gemeinde sofort zu melden.

### **F. Hausinstallationen**

Erstellung,  
Kostentragung

**Art. 42** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

**Art. 43** <sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch einen Fachmann ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind der Gemeinde zu melden.

Technische Vorschriften	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.
Nachaufbereitungsanlagen	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
Abnahme	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Diese kann die Installation einer Druckprobe unterziehen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden in ihrer Haftung nicht entbunden.
Mangelhafte Installationen	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
Kontrollrecht	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

#### IV. ABGABEN

Finanzierung der Wasserversorgungsanlage	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Es steht ihr dazu zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, die Löschbeiträge und die Grundeigentümerbeiträge</li> <li>- die Leistung des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung</li> <li>- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)</li> <li>- sonstige Zahlungen Dritter.</li> </ul>
Verwendung geografisch-topografischer Zuschuss	<b>Art. 49a</b> <sup>1</sup> Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.
Grundsatz für die Bemessung der Gebühren	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die einmaligen und wiederkehrende Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.  <sup>2</sup> Die ordentlichen Abschreibungen auf Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den Bewertungsgrundsätzen des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden.
Einmalige Anschlussgebühr	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 1 Abs. 3 hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bemessungs- grundlage	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Wenn die Gemeinde für die Erschliessung und die Versorgung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir u. dgl.) tätigen muss, kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde die Erschliessung von Ferienhauszonen übernimmt.</p> <p><sup>3</sup>Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>
Jährliche Löschgebühren	<p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup>Zur Finanzierung des Löschschatzes (Erstellung und Erweiterung sowie Unterhalt von Hydranten- oder anderen Löschschatzanlagen) haben die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch die Anlage geschützten Gebäude (im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten) jährliche Löschgebühren zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup>Die jährlichen Löschgebühren werden mittels einer Pauschalgebühr für jedes bei der Gebäudeversicherung registrierte Gebäude erhoben. Die Höhe der Pauschalgebühr wird im Gebührenreglement festgelegt.</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup>Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu entrichten, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Ansätze sind im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal festgelegt.</p>
Grundeigentümer- beiträge	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup>Zur Vorfinanzierung von neuen öffentlichen Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 111 ff BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträge erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar.</p>
Fälligkeit, Verzugszins a) Anschlussgebühr	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.</p>
b)	<p><sup>2</sup>aufgehoben 20.06.1994</p>
c) bestehende Anschlüsse	<p><sup>3</sup>Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die Anschlussgebühren innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat kann die Zahlungsfristen angemessen erstrecken oder die ratenweise Abzahlung gewähren.</p>
d) wiederkehrende Gebühren	<p><sup>4</sup>Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich jeweils am 31. August fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
e) Verzugszinse	<p><sup>5</sup>Zahlungsfrist und Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements der Gemeinde Teuffenthal.</p>
f) Betreibung	<p><sup>6</sup>Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung im Verzug, so wird die Betreibung gemäss VRPG angesetzt. Ist die Betreibung fruchtlos verlaufen, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>

g) Verjährung	<sup>7</sup> Die Anschlussgebühr und der Löschbeitrag verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Gebührenpflichtige Schuldner	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.  <sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.
Grundpfandrecht der Gemeinde	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## V. VERWALTUNG

Aufsicht, Leitung	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Wenn nötig kann er für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.  <sup>2</sup> Über die Belange der Wasserqualität entscheidet der Gemeinderat.  <sup>3</sup> Für die Belange des Löschschatzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.
Sekretariat	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheit ist Sache der Gemeindeverwaltung.
Brunnenmeister	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister.
Plansammlung	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.
Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Ausführungen von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.  <sup>3</sup> Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen  
gegen das Wasser-  
versorgungs-  
reglement

**Art. 64** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 1'000 Fr. bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis 300 Fr. Das Dekret vom 9. Januar 1919 /4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Entscheid bei  
Streitigkeiten

**Art. 65** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann gemäss VRPG Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten  
und Anpassung

**Art. 66** <sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 28. Juni 1991 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Burri

sig. H. Stähli

## DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat.

Innerhalb der Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingelegt.

Teuffenthal, 30. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Stähli

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern am 18.09.1991